

TOURISMUSBEITRAG 2011

Laut Beschluss der Gemeindevertretung Klösterle am Arlberg beträgt derzeit der Hebesatz zur Berechnung des Tourismusbeitrages **0,70 %**.

Abgabepflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Standort im Sinne des Tourismusgesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit dient. Als Standorte gelten insbesondere auch Warenlager, Taxistandplätze und Baustellen, an denen mehr als zwölf Monate gearbeitet wurde oder voraussichtlich gearbeitet wird.

Die Abgabenschuldner haben den Tourismusbeitrag bis spätestens 15. Juni selbst zu bemessen und zu entrichten. Das beiliegende Ermittlungsblatt kann zur Bemessung bzw. Berechnung des Tourismusbeitrages verwendet werden. Der Abgabenschuldner hat keine Erklärung beim Gemeindeamt abzugeben, hat jedoch über alle für die Feststellung des abgabepflichtigen Umsatzes erforderlichen Angaben Aufzeichnungen zu führen und diese aufzubewahren.

Beträge unter € 20,00 sind nicht zu entrichten.

Erläuterungen zur Feststellung des abgabepflichtigen Umsatzes sowie zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2011

Abgabepflichtiger Umsatz:

- (1) Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, ist sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen sind:
 - a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995;
 - b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher, oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 12 nachgewiesen sind; der § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 gilt sinngemäß;
 - c) Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/ 1995;
 - d) Umsätze aus sonstigen Leistungen gemäß § 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;
 - e) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
 - f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
 - g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Bei Bankgeschäften ist der abgabepflichtige Umsatz das Eineinhalbfache der Summe der Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes. Im Bauspargeschäft sind abgabepflichtiger Umsatz die Verwaltungsgebühren und Zinserträge aus Verträgen mit Personen, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben.
- (3) Bei den Reisebüros und Reiseleitern ist der abgabepflichtige Umsatz aus den Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Bruttoerträge sowie aus den Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen.
- (4) Bei den Werbemittlern ist der abgabepflichtige Umsatz aus den Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen.

- (5) Bei den Versicherungsunternehmen ist der abgabepflichtige Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summe der abgegrenzten Prämien, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgelts entweder der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Vorarlberg hat oder die versicherte Sache sich in Vorarlberg befindet.

Erläuterungen zur Feststellung der Bemessungsgrundlage:

Grundlage für die Bemessung bilden grundsätzlich die abgabepflichtigen Umsätze des zweitvorangegangenen Jahres. (z.B. Tourismusbeitrag für 2011, Bemessungsgrundlage bildet der abgabepflichtige Umsatz von 2009). Bei einem Neubetrieb bestehen noch keine derartigen Umsätze, weshalb andere gesetzliche Regelungen zum Tragen kommen. Im Folgenden geben wir eine Gesamtdarstellung der Möglichkeiten zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Tourismusbeitrages:

erstes Jahr der Betriebsführung	tatsächlicher abgabepflichtiger Umsatz dieses Jahres
zweites Jahr der Betriebsführung	Abgabepflichtiger Umsatz des ersten Jahres, hochgerechnet nach wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährig ausgeübten Tätigkeit;
drittes Jahr der Betriebsführung	Abgabepflichtiger Umsatz des ersten Jahres, hochgerechnet nach wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährig ausgeübten Tätigkeit;
ab dem viertem Jahr der Betriebsführung	Abgabepflichtiger Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres
Jahr der Betriebsbeendigung	der im selben Zeitraum erzielte abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Feststellung der Bemessungsgrundlage von der Dauer der Betriebsführung abhängig ist. D.h. wird der Betrieb ganzjährig geführt, muss auch ein abgabepflichtiger Jahresumsatz zugrunde gelegt werden. Bei Betriebsbeginn während des Jahres ist der tatsächliche abgabepflichtige Umsatz dieses Jahres und bei Betriebsauflösung der im selben Zeitraum erzielte abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

Gewerbetreibende:

Die Gemeinde Klösterle am Arlberg gehört der Ortsklasse A an.

Die Bemessungsgrundlage des Abgabenschuldners richtet sich danach, in welche Abgabengruppe er aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig (siehe beiliegende Abgabengruppenverordnung) fällt. Sie beträgt für Abgabenschuldner der

- | | |
|---|--|
| Abgabengruppe 1: 90 % vom abpfl. Umsatz | Abgabengruppe 5: 15 % vom abpfl. Umsatz |
| Abgabengruppe 2: 70 % vom abpfl. Umsatz | Abgabengruppe 6: 10 % vom abpfl. Umsatz |
| Abgabengruppe 3: 50 % vom abpfl. Umsatz | Abgabengruppe 7: 5 % vom abpfl. Umsatz |
| Abgabengruppe 4: 30 % vom abpfl. Umsatz | * (abpfl. Umsatz = abgabepflichtigen Umsatz) |

Privatzimmervermieter:

Diese Abgabenschuldner gehören der Abgabengruppe 1 an. Der TB wird daher folgendermaßen berechnet bzw. ist zu entrichten:

Nächtigungen x Entgelte (Zimmerpreise)	=	Abgabepflichtiger Umsatz
abzüglich der Gästetaxen	=	Bemessungsgrundlage
Abgabepflichtiger Umsatz x 90 % (Abgabengruppe 1)	=	
Bemessungsgrundlage x 0,70 % (Hebesatz)	=	Tourismusbeitrag 2011

Auszug aus der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Abgabengruppen nach dem Vorarlberger Tourismusetz

Nachstehend übermitteln wir einen Auszug aus der Abgabengruppenverordnung über die in unserer Gemeinde ansässigen Erwerbszweige:

Erwerbszweige	Abgabengruppe
Ärzte, einschließlich Hausapotheken	4
Autobusunternehmen im Linienverkehr	5
Autobusunternehmen im Gelegenheitsverkehr	2
Bäcker	4
Baugewerbe	5
Bautechniker	5
Beherbergungsbetriebe, Beherbergungsanteil in Gastgewerbebetrieben, jeweils einschließlich Frühstück	2
Bergführer und Bergsteigerschulen (Alpinschulen)	1
Campingplätze	1
EDV-Anlagen und -unternehmen	5
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	4
Elektroinstallateure und -mechaniker	4
Friseure	3
Garagenvermieter	2
Gastgewerbebetriebe aller Art, ohne Beherbergungsanteil (einschließlich Frühstück)	3
Geldwechsler	2
Geld- und Kreditinstitute	1
Handelsvertreter	5
Holzakkordant	6
Immobilienvermittlung	3
Jugendferienheime, Jugendherbergen	2
Masseur	2
Müllabfuhrunternehmen	5
Musikagenturen	3
Privatzimmervermieter	1
Schischulen	1
Seilbahnen, Sessellifte, Schlepplifte	1
Schuhherzeuger (fabriksmäßig)	5
Schutzhütten	2
Spielwarenerzeuger	6
Sportartikelverleiher	1
Taxigewerbe	2
Tischler	4
Transportunternehmen	5
Vermietung und Verpachtung	6
Versicherungsunternehmen	7
Einzelhandel:	Abgabengruppe
Getränkhandel	4
Lebensmittelhandel	5
Sportartikelhandel	2
Tabakwaren	4
Technische Geräte und Artikel	4
Treibstoffe (Tankstellen)	7
Erwerbszweige, die nicht ausdrücklich genannt wurden, sind in die Abgabengruppe 5 einzureihen.	

